

BVGer B-1861/2012 vom 6. August 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-08-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-1861_2012

FR: TAF B-1861/2012 du 6 août 2012

IT: TAF B-1861/2012 del 6 agosto 2012

Regeste

Rentenrevision

Erwägungen

E. 1

Das Wiederherstellungsgesuch der Beschwerdeführerin vom 4. Juli 2012 wird abgewiesen.

E. 2

Auf die Beschwerde vom 3. April 2012 wird nicht eingetreten.

E. 3

Die Verfahrenskosten in Höhe von Fr. 200.- werden der Beschwerdeführerin auferlegt und mit dem am 5. Juli 2012 geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. Der Überschuss von Fr. 220.- wird der Beschwerdeführerin nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zurückerstattet.

E. 4

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

E. 5

Dieses Urteil geht an: - die Beschwerdeführerin (Einschreiben mit Rückschein; Beilage: Rückerstattungsformular) - die Vorinstanz (Ref-Nr. _____; Gerichtsurkunde) - das Bundesamt für Sozialversicherungen (Gerichtsurkunde) Der vorsitzende Richter: Der Gerichtsschreiber: Francesco Brentani Alexander Moses Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Die Rechtschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand: 15. August 2012

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.